



Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

Ort der Durchführung: Kongress + Kursaal Bern, Raum Garten 3

Eintreffen ab 16.45 Uhr

Beginn Sitzung: 17.00 Uhr

Ende Sitzung: 19.15 Uhr

1. Teilnehmende:

1.1 *Steuerverwaltung des Kantons Bern:*

<i>Claudio Fischer</i>	<i>Steuerverwalter</i>
<i>Annemarie Daepf</i>	<i>Leiterin Geschäftsbereich periodische Steuern, Mitglied GL, Stv. CF</i>
<i>Peter Notter</i>	<i>Leiter Geschäftsbereich Spez. Steuern u. Dienstleistungen, Mitglied GL</i>
<i>Sirgit Meier</i>	<i>Leiterin Geschäftsbereich Recht und Koordination, Mitglied GL</i>
<i>Daniel Strahm</i>	<i>Leiter Koordination Unternehmensbesteuerung</i>

1.2 *EXPERTsuisse Sektion Bern:*

Hans Jürg Steiner
Reto Gerber
Martin Kistler
Roman Leimer

1.3 *TREUHANDSUISSE Sektion Bern:*

Claudine Meichtry
Etienne Junod (Moderation)
Thomas Zurbriggen (Protokoll)

1.4 *Agro Treuhand*

Markus Staufer

Zielsetzung: Austausch gegenseitiger Informationen und Erfahrungen. Weiterverfolgung der im Vorjahr besprochenen Traktanden. Die Punkte sollten kurz und prägnant besprochen werden. Wo sinnvoll, können Unterlagen abgegeben werden. **Es sollten keine Einzelfälle und keine Spezialfälle besprochen werden, es sei denn, es ist ein gewisses „Muster“ als Grundlage für mehrere Fälle erkennbar.**

Etienne Junod begrüsst die Teilnehmenden und leitet ein. Thomas Kunz musste sich kurzfristig abmelden und wird zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet.

2. Orientierungen durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern

2.1 *Allgemeine Orientierung inkl. Personelles / Organisation der KSTV / Organisatorische Veränderungen KSTV*

Claudio Fischer begrüsst die Teilnehmenden im Namen der Steuerverwaltung. Daniel Strahm ist als Nachfolger von Fritz Burgunder das erste Mal anwesend. Insgesamt gab es bei der Steuerverwaltung wenig Änderungen, es war ein eher ruhiges Jahr.

Am 1. Januar 2022 startete der Betrieb der Region Jura bernois-Seeland der Steuerverwaltung des Kantons Bern. Nach einem Jahr kann festgehalten werden, dass der Start geglückt ist. Die Zweisprachigkeit stellt derzeit eine Herausforderung dar und ist insbesondere für das Kader anspruchsvoll.

Seit 1. März 2022 übernahm Isabelle Bader die Funktion der Leiterin Unselbständigerwerbende bei der Region Bern-Mittelland.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

Am 1. Mai 2022 startete die neue Leiterin amtliche Bewertung, Carol Utiger.

Als Co-Leiter Kommunikation startete Bodo Frick am 16. Mai 2022.

Frau Viviane Aebischer ist die neue Bereichsleiterin der Quellensteuer. Nachfolger von René Meyer, Bereichsleiter UBST der Region Oberland, wird Raphael Demierre ab 1. Januar 2023.

Seit 1. März 2022 ist Giuseppe Monastra Stellvertreter des Leiters der Abteilung juristische Personen.

Es stehen verschiedene Pensionen an:

- Dominik Lüscher, Leiter Grundstückgewinnsteuer, wird frühzeitig pensioniert und verlässt die Steuerverwaltung per 30. November 2022
- Herbert Moser, Leiter Erbschafts- und Schenkungssteuer, per 28. Februar 2023
- Manfred Flösser, Gesetzgebung R+K, per 30. April 2023

Roger Werren wechselt per Februar 2023 in die Privatwirtschaft.

2.2 Stand Veranlagungen

Der Eingang der Steuererklärungen entspricht etwa dem Vorjahr; es wurden bis Ende Oktober 76 % mit TaxMe online eingereicht, mit Papier 8.8 %.

Es gibt leider immer noch viel Papierpost. Bei Dr. Tax wird ungefähr nur jede 4. Steuererklärung mit Freigabequittung eingereicht. Die Steuerverwaltung wünscht, dass die Freigabequittung vermehrt genutzt wird.

Die Steuerperiode 2021 ist gut auf Kurs. Die Veranlagungen 2020 «harzen» aufgrund der amtlichen Bewertung noch etwas. Die Buchprüfungstätigkeit entspricht wieder dem Stand vor Corona.

Veranlagungsstand per 31. Oktober 2022 im Detail:

- Natürliche Personen (unselbständig Erwerbende: US)		
2020:		96.7 %
2021:		76.0 %
- Natürliche Personen (selbständig Erwerbende, Landwirte: S + L)		
2020:		93.4 %
2021:		49.4 %
- Juristische Personen (JP)		
2020:		93.3 %
2021:		39.2 %

2.3 Neuerungen in den Steuerperioden 2022 und 2023

Änderungen 2022:

- Privatanteil Geschäftsfahrzeug 0.9 % / Monat:
Fahrkosten zum Arbeitsort wurden inkludiert. Die Änderung gilt auch für selbständig Erwerbende.
- Rückerstattung Verrechnungssteuer bei Erbengemeinschaften:
Neu ist der Wohnsitzkanton der Erben zuständig. Hat der Verstorbene seinen Wohnsitz im Kanton Bern, wird eine virtuelle Steuererklärung erstellt. Die Verrechnungssteuer für den ausserkantonalen Erben wird gekürzt – er hat diese eigenständig geltend zu machen. Wird bei ausserkan-

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

tonalem Todesfall keine virtuelle Steuererklärung erstellt, hat die Deklaration im Wertschriftenverzeichnis zu erfolgen. Das wird in einem noch aufzuschaltenden Merkblatt zur Verrechnungssteuer umschrieben.

- Neu gibt es die elektronische Steuererklärung für virtuelle Steuersubjekte (2022): Wie bei den natürlichen Personen kann die Steuererklärung vollständig elektronisch eingereicht werden. Im Unterschied zu den natürlichen Personen ist die Wegleitung als PDF hinterlegt und der E-Steuerauszug ist noch nicht integriert. Es ist möglich, mit dem persönlichen BE-Login die Steuererklärung für das virtuelle Steuersubjekt unter «Weitere Steuerklärungen» einzubinden oder diese direkt mit Zugangscode auszufüllen. Der Treuhänder kann die Steuererklärung freigeben (einfache Lösung, da in privater Steuererklärung, die unterzeichnet wird, die Werte nochmals deklariert werden). Dr. Tax wird noch nicht eingebunden (Kosten-/Nutzenverhältnis).

Änderungen 2023:

- Kleine Säule 3a, CHF 7'056; grosse Säule 3a, CHF 35'280
- Direkte Bundessteuer: Der Bund gleicht die Folgen der kalten Progression über den Tarif und die Abzüge aus (vgl. Rundschreiben 21. September 2022)
- Kantons- und Gemeindesteuern, Ausgleich kalte Progression erfolgt frühestens 2024
- Familienexterne Kinderbetreuung: Bei der Direkten Bundessteuer wird der Maximalabzug von CHF 10'100 auf CHF 25'000 erhöht; Beim Kanton Bern erfolgt die Anpassung erst in der folgenden Gesetzesrevision, frühestens 2024 (Vorschlag CHF 16'000)
- Ab der Steuerperiode 2023 ist die Liegenschaftssteuer beim Bund nicht zusätzlich zum Pauschalabzug für die Unterhaltskosten abziehbar, sondern nur im Rahmen der effektiven Geltendmachung der Liegenschaftskosten. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern bleibt die Liegenschaftssteuer neben dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt abziehbar.
- Aufgrund der Aktienrechtsrevision wird die Wegleitung für juristische Personen überarbeitet und anfangs 2023 publiziert.

2.4 Weitere aktuelle Informationen aus der Steuerverwaltung

Die aktuelle Strategie der Steuerverwaltung läuft Ende 2022 aus. Die neue Strategie steht nun für die nächsten fünf Jahre und beinhaltet folgende Themen:

- Arbeitgeber-Attraktivität
- Kunden-Orientierung
- Lernende Organisation
- Datenmanagement
- Digitale Lösungen

Zu allen Stossrichtungen wurden 1–2 Ziele definiert und konkrete Massnahmen festgelegt. Sobald die Strategie finalisiert wurde, wird sie veröffentlicht.

3. Fristverlängerungen 2023

3.1 Allgemeine Orientierung betreffend Fristen/Fristverlängerungsgesuche

Die Fristverlängerungspraxis bleibt unverändert – diese hat sich bewährt.

Die Steuerverwaltung bittet die Treuhänder, Sammelisten für Fristverlängerungen besser zu überprüfen. Teilweise wurden die Steuerklärungen bereits eingereicht.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

4. Follow up Vorjahr

- 4.1 *Neubewertungen Liegenschaften – Information über Stand und Vorgehen; Teilweise erfolgen Veranlagungen bei offener Einsprache zum amtlichen Wert (auf dem höheren Wert); Wie ist die interne Regelung, wann die Veranlagung erfolgt und wann nicht?*

Stand gesamthaft: 730'000; Derzeit sind noch 24'000 Bewertungen offen bei 12'500 Einsprachen. Die Grundstücke im Privatvermögen werden mit Priorität bewertet. Diese offenen Fälle bremsen teilweise die Veranlagungen der Steuerperiode 2020.

Bei offener Bewertung sollte grundsätzlich keine Veranlagung erfolgen. Die Register sind miteinander verknüpft, teilweise ist die Komplexität aber hoch und es kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass die Veranlagung erfolgt, bevor die amtliche Neubewertung rechtskräftig ist. Diesfalls wird empfohlen, Einsprache zu erheben.

- 4.2 *Quellensteuer – Anfrage Verbände: wie ist der Verarbeitungsstand derzeit? Kann das Ziel, den 3-Monatsrhythmus für Abrechnung per Ende 2022 erreicht werden?*

Der Veranlagungsstand schreitet voran. Es gab per Ende Oktober einen Release, der Abwicklungen über ELM und BE-Login automatisiert. Dieser Aspekt erweckt grosse Hoffnung, dass per Ende Jahr der 3-Monatsrhythmus erreicht werden kann.

- 4.3 *COVID-19 (FOLLOW-UP)
Entwicklungen, Anwendung für die Steuerklärung 2022 und weitere Informationen. Was wird an Angaben benötigt, welche Besonderheiten bestehen? Was wird in steuerlicher Hinsicht in Bezug auf Homeoffice im Jahr 2022 resp. 2023 gefordert?*

Ab der Steuerperiode 2022 gelten wieder die ordentlichen Regeln, ohne Ausnahmen. Die Corona-Krisenpauschale von CHF 600 pro Jahr für die Nutzung des Homeoffice wird ohne genehmigtes Spesenreglement nicht mehr als steuerfreier Unkostenersatz akzeptiert.

Die Anforderungen des Bundesgerichtes an ein Arbeitszimmer sind sehr hoch (vgl. Praxis in TaxInfo). CHF 50 als Infrastruktur-Spesenpauschale gemäss dem neuen Musterspesenreglement werden auch im Kanton Bern ohne Genehmigung des Spesenreglements akzeptiert, sofern die private Infrastruktur für den Arbeitseinsatz verwendet werden muss. Sie ist im Lohnausweis zu deklarieren.

Auf Bundesebene laufen derzeit Überlegungen zu einer grossen Pauschalspesenpauschale.

- 4.4 *Erfahrungen Patentbox*

Es gingen Gesuche in einer tiefen, 2-stelligen Zahl ein. Das Beantragen und Einführen einer Patentbox stellt einen einmaligen organisatorischen Aufwand für die Unternehmung dar, der sich in den Folgejahren nicht wiederholt. Dasselbe gilt für die Veranlagung (im ersten Jahr ein grösserer Kontrollaufwand, der in den Folgejahren abnimmt).

- 4.5 *Erfahrungen Forschung & Entwicklung*

Deklarationen im tiefen, 3-stelligen Bereich; Eine Vielzahl der Anträge kann gutgeheissen werden.

Oft haben die Unternehmen keine eigentliche F&E Abteilung, sondern F&E betrifft einzelne Projekte, die zu dokumentieren sind. Dauert das Projekt mehrere Jahre, vermindert sich der Aufwand für die Dokumentation (geleistete Stunden, Stundensatz) von Jahr zu Jahr.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

Möglicherweise besteht hier noch Potential. Der Abzug wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt und die Steuerverwaltung hat Anstrengungen unternommen (u.a. Schulung, Standortförderung), um auf den F&E-Abzug aufmerksam zu machen. Der F&E-Zusatzabzug kann gegebenenfalls von allen Unternehmen, also z.B. auch in der Informatikbranche, beansprucht werden. Im Bereich der Maschinen- und Uhrenindustrie wurden mehr Gesuche erwartet. Durch die Zustellung des Einlageblatts 17 sind die Unternehmen informiert.

Früher wurden Anträge vermehrt mehr vor Ort geprüft – insbesondere um Erfahrungen zu sammeln. Derzeit werden die Anträge vermehrt vom Schreibtisch aus beurteilt, dies u.a. auch aus Effizienzgründen.

Die Anträge werden mit einer positiven Grundhaltung geprüft und umgesetzt. Interkantonale Erfahrungswerte fehlen noch.

4.6 *Spesenreglement – aktuelle Entwicklungen und Stand der Überarbeitung des neuen TaxMe-Beitrages*

Der Input der Verbände wurde mit grossem Interesse entgegengenommen. Die Steuerverwaltung wird ihre Praxis demnächst im TaxInfo publizieren.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 14. Oktober 2022 zum Thema Spesenreglemente klar festgehalten, dass genehmigte Spesenreglemente in allen Kantonen zu akzeptieren seien. Der Entscheid bestätigt die Praxis der SSK. An der Mindestzahl von 10 Pauschalspesenempfängern wird festgehalten, um ein Spesenreglement durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigen zu lassen.

4.7 *Einreicheort auf Steuerformularen; das Fehlen des Einreicheortes auf den Deckblättern wurde trotz letztjähriger Erläuterung der KSTV weiterhin als störend für die Arbeitsabwicklung befunden; was spricht gegen das **generelle** Aufdrucken?*

Auf der Freigabequittung steht, wohin diese zu senden ist. Es erfolgt keine Anpassung der Praxis. Steuererklärungen können bei Unklarheiten auch direkt an die Regionen gesendet werden.

4.8 *Telefonzeiten KSTV: diese werden trotz Erläuterungen im Vorjahr als sehr einschränkend empfunden. In offiziellen Zeiten fliegt man weiterhin aus der Leitung. Der Vorschlag der Mitglieder geht dahin, dass eine separate Telefonnummer ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten errichtet wird als Hotline für technische Fragen.*

Es wurde eine automatisierte Verbindung für Fragen zum Bezug und der Veranlagung von Privatpersonen eingeführt, was die Erreichbarkeit verbessert hat. Peaks können nicht generell ausgeschlossen werden. Jedoch sollten die problematischen Zeiten inskünftig sinken. BE-Login und TaxMe sind den ganzen Tag zugänglich.

5. Weitere Entwicklungen im Steuerrecht

5.1 *Steuergesetz 2024 – was ist angedacht?*

Die StG- Revision umfasst im Kern drei Bereiche: Umsetzung von Bundesrecht, Energiesparmassnahmen und Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis. Bei den Energiesparmassnahmen geht der Kanton Bern einen innovativen Weg: Sämtliche Photovoltaikanlagen werden weder im AW noch im EMW berücksichtigt, der Erlös aus dem Verkauf von produziertem Strom soll im Umfang des Eigenverbrauchs steuerfrei bleiben. Steuerbar ist somit nur noch der über den Eigenbedarf hinaus produzierte Strom («Nettoprinzip»).

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

Auf Neubauten sollen die Kosten für die Installation von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen abziehbar sein. Stromspeicher und Ladestationen werden zum Abzug zugelassen, sofern eine eigene Fotovoltaik-Anlage besteht oder zugleich erstellt wird.

Die 2. Lesung erfolgt in der Frühlingssession, die auch die Erhöhung der Kinderbetreuung auf CHF 16'000 vorsieht. Ohne Referendum erfolgt die Umsetzung per 1. Januar 2024.

5.2 *Steuerstrategie Kanton Bern über StG 2024 hinaus (gem. Fiplan sieht der Regierungsrat eine Steuersenkung für Juristische und Natürliche Personen vor) – Stand des Projektes*

Diese steht derzeit in den Startlöchern. Frau Beatrice Simon überliess diese ihrer Nachfolgerin. Ziel ist es, bis Ende 2023 die neue Strategie zu veröffentlichen. Die Nationalbank-Verluste sind auch für den Kanton Bern negativ. Die Senkung der Steueranlagen wird daher eher wieder schwierig.

5.3 *Auswirkungen und weiteres Vorgehen i.S. Entscheid BGE bezüglichlicher amtlicher Neubewertung*

Das Urteil des Bundesgerichts hat auf die laufende Neubewertung keinen Einfluss. Das Verfahren hatte keine aufschiebende Wirkung. Für die AN20 sind die Bewertungsnormen massgebend, wie sie von der Schatzungskommission festgelegt wurden. Die Umsetzung des Bundesgerichts-urteils müsste durch eine neue allgemeine Neubewertung erfolgen, für die die Schatzungskommission erneut tätig werden müsste. Die Regierung hat darauf verzichtet, beim Grossen Rat eine neue allgemeine Bewertung zu beantragen.

Das Projekt «New AB», womit die Bewertung vereinfacht und transparenter werden soll, läuft. Zurzeit bestehen drei Varianten, die in der Finanzkommission breiter diskutiert werden. Für alle drei Varianten benötigt es eine Gesetzesänderung. Diese wird frühestens 2027/2028 in Kraft treten und ist vom politischen Willen abhängig.

5.4 *BEPS 2.0, Pillar II (obwohl ETR über 15 % kann aufgrund von Sondereffekten oder IKStA in Bern Zusatzsteuer anfallen; wie weit ist Bern in der Umsetzung (auch betreffend allfälliger Ausgleichsmassnahmen))*

Hier ist der Bund stark involviert.

Vorab sind die Verfassungsbestimmungen vom Volk zu genehmigen. Insbesondere die Verteilung der erwarteten Mehreinnahmen ist strittig.

Solange die nationale Abstimmung nicht durch ist, wird im Kanton Bern keine grosse Übung veranstaltet werden. In der SSK gibt es Erfahrungsgruppen. Es ist auch ein bilateraler Austausch mit grösseren, betroffenen Unternehmen erfolgt. Diese sind in der Umsetzung und Datengrundlage unterschiedlich weit. Die Auswirkungen und Umsetzung sind vertieft zu diskutieren.

Die Beratung äussert sich dahingehend, dass die Steuerbelastung für Unternehmen im Kanton Bern an das Schweizer Mittel angepasst werden sollte.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

- 5.5 *Pillar II: Die Verbände sehen das als Chance für den Kanton Bern. Die Tiefsteuerkantone müssen faktisch die Steuerbelastung der betroffenen Gesellschaften auf 15 % erhöhen. Das bildet die Chance für den Kanton Bern, dass mit geeigneten Massnahmen und einer liberalen Praxis eine Annäherung an diese Kantone erfolgt, ohne dass der Steuerfuss gesenkt oder das Steuergesetz angepasst werden muss. Eine mögliche Massnahme wäre, die unter STAF eingeführten und akzeptierten Massnahmen (Patentbox, F&E Überabzug etc.) sehr grosszügig und breiter als heute und relativ unbürokratisch auszulegen resp. zu bearbeiten. Gibt es interne Überlegungen in diese Richtung?*

Gemäss den Verbänden gibt es derzeit verschiedene Arbeitsgruppen. Gerade in Zürich sei der Finanzbereich stark integriert und diskutiert, wie eine grosszügige Auslegung erfolgen kann (wird als Chance wahrgenommen).

Die Verbände schlagen vor, dass das, was möglich ist, ausgeschöpft werden soll. Patentbox und Überabzug kommen nur für bestimmte Unternehmen zur Anwendung. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern strebt eine unternehmensfreundliche Praxis an. Es wird davon ausgegangen, dass mehr KMUs den Zusatzabzug geltend machen könnten.

Wunsch der Verbände wäre es, den Projektbeschrieb ohne grosse Details einreichen zu können. Diesem Wunsch kann nur im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse entsprochen werden. Die Steuerverwaltung hält fest, dass sie nicht an Details interessiert sei, jedoch ein Grobbeschrieb mit Zielen vorliegen muss.

- 5.6 *Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK*

Die OECD Mindestbesteuerung ist derzeit ein grosses Thema. International ist die Schweiz sehr weit, obwohl die Einführung per 1. Januar 2024 noch nicht gesichert ist. Derzeit steht noch viel in der Schwebe.

Die Analyse zu den Auswirkungen von Telearbeit auf die interkantonale Steuerauscheidung von Unternehmen wurde veröffentlicht. Danach sollte Telearbeit auf den Ort der Besteuerung keine Auswirkungen haben. International bestehen hierzu eher Diskussionen bezüglich Betriebsstätten-Begründungen.

Die Individualbesteuerung sowie die Einführung einer grossen Berufskostenpauschale stehen derzeit im Fokus. Die Wegleitung zum Lohnausweis sowie die FAQ wurden per 1.1.2023 überarbeitet. Zum neuen Musterspesenreglement konnte sich die Steuerverwaltung des Kantons Bern vernehmen lassen.

Zusätzlich besteht eine SSK IT-Strategie. Einheitliche Steuerformulare (in den Kantonen) sollen geprüft werden. Ausserdem soll es mit einer standardisierten E-Bilanz für JP möglich werden, die Jahresrechnung direkt aus dem Buchhaltungsprogramm zu übermitteln. Die Arbeitsgruppe hat das Projekt gestartet.

6. Verschiedene fachliche und technische Fragen

- 6.1 *Wie erfolgt die Weiterentwicklung des Tax-ME resp. deren Ablösung? Welche Änderungen sind angedacht (z.B. anbringen von Informationen etc.)?*

Eine einfache Benutzeroberfläche und Bedienbarkeit stehen im Fokus. Die Konzeptphase wird demnächst gestartet. In dieser Phase sollen auch die Kunden abgeholt werden.

Die Möglichkeit des Anbringens von Bemerkungen ist den Verbänden ein grosses Anliegen. Bei Liegenschaften ist es möglich, bei anderen Positionen nicht. Die Steuerverwaltung ist hierbei zurückhaltend, da dies die automatische Verarbeitung hemmt.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

- 6.2 *Zweiverdienerabzug im Tax-ME: bei Abzug für erhebliche Mitarbeit (Kreuz in Formular 1) wird dieser nicht berücksichtigt (im Veranlagungsverfahren jedoch schon). Ist das ein allgemeines Problem und erfolgt eine diesbezügliche Anpassung in der nächsten Steuerperiode?*

Das wurde von der Steuerverwaltung getestet, ohne Fehlerrückmeldung. Der Hinweis, dass das Kreuz fehlt, wird nochmals getestet.

Nach der Sitzung: Der Test hat ergeben, dass auf Formular 1 das Feld angekreuzt ist. Falls der Fehler immer noch auftritt, bitte fehlerhafte Fälle melden.

- 6.3 *Fristen – die Fristen wurden gekürzt, was grundsätzlich akzeptiert wurde. Wir haben nun den Eindruck, dass die Kulanz für die Einreichung am 15. Juli resp. 15. September stark reduziert wurde. D.h. bei online-Einreichungen mit Frist 15. Juli wurden bereits Mahnungen mit Datum 10. August wenige Tage nach Fristenablauf ausgelöst. Wie war die Praxis 2021? Eine Kulanz von 10 Tagen wird hierbei erwartet. Zumal wir feststellen, dass die Erledigungskadenz eher nachgelassen hat.*

Es besteht ein komplexer Produktionsplan. Die Gemeinden brauchen nach dem Einreichetermin jeweils etwas Zeit, um die Steuererklärungen zu verarbeiten. Diese war im Sommer zu knapp (zu kurze Frist). Das wird nächstes Jahr angepasst, damit die Gemeinden mehr Zeit haben, die Steuererklärungen weiterzuleiten.

- 6.4 *Bei der Aktienbewertung 2021 wird anscheinend der Wert 2021 eingesetzt. Es ist aber auch der Wert 2020 möglich; kann das System nicht einfach den tieferen Wert übernehmen?*

Das kann im Massengeschäft nicht so gehandhabt werden; Es gibt Unternehmen, welche bereits früher Gegenwartsbemessung hatten, womit das systembedingt nicht möglich ist.

- 6.5 *Anscheinend gibt es die Möglichkeit, Steuerjahr übergreifende Bemerkungen im Rahmen des Veranlagungsprozesses zu nutzen. Die Mitglieder stellen fest, dass das oftmals nicht erfolgt. Kann eine interne Information hierzu erfolgen?*

Grundsätzlich ist der interne Prozess klar und liegt im Ermessen des Sachbearbeiters. Es wird hierzu ggf. eine interne Sensibilisierung erfolgen.

- 6.6 *Diverse Kantone verfügen über eine Frist, bei welcher eine online-Einreichung rückgängig gemacht werden kann (z.B. Solothurn, Waadt). Ist das auch im Kanton Bern inskünftig möglich?*

Das wurde intern geprüft und besprochen. Aus Gleichbehandlungsaspekten (physische Einreichung) erfolgt keine Anpassung der Praxis.

- 6.7 *Wann kann die STE Miteigentum im Dr. Tax hochgeladen werden?*

Ist zu aufwändig und wird nicht umgesetzt. Mit TaxMe online ist es elektronisch möglich.

- 6.8 *STE für Grundstücksgewinn – ist inskünftig ein elektronisches Formular angedacht analog Kurzdeklaration?*

Ist in der Planung, wird ca. 2026/2027 eingeführt.

- 6.9 *Wertschriften-Bewertung: Veranlagung wird als stark unterschiedlich wahrgenommen. Erfolgen hierzu interne Schulungen zwecks Harmonisierung seitens der Steuerverwaltung?*

Kann von Seiten Steuerverwaltung nicht bestätigt werden. Jede Region wird jährlich geprüft, es besteht eine gleiche Fehlerquote. Ein Erfahrungsaustausch findet statt.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

6.10 Vorabdrucke bei juristischen Personen – wie ist derzeitige Praxis?

Diese ist intern nicht klar definiert und liegt im Ermessen der Mitarbeitenden. Tendenziell erfolgt Vorabdruck bei mehreren Jahren oder grösseren Korrekturen. Bei Vorabdruck wird der Verarbeitungsprozess verzögert (dauert mindestens 3 Monate).

6.11 Im Jahr 2012 konnten bei Geschäftsfahrzeugen, welche älter sind oder welche über eine geringe Gesamtfahrleistung verfügten, tiefere Ansätze (Privatanteil) angewandt werden. Auf der Homepage fehlt die diesbezügliche Praxis. Ist diese noch gültig?

Wurde im Sommer 2022 bei der Steuerverwaltung diskutiert. Es gibt praktisch keine Anwendungsfälle. Häufige Fälle in der Landwirtschaft, mit tiefer Fahrleistung. Es können jedoch im Einzelfall Lösungen gefunden werden.

6.12 Teilweise werden vor der Buchprüfung PDF's der Kontoblätter eingefordert. Wie sind die internen Richtlinien seitens der Steuerverwaltung? Was ist, wenn der Kunde z.B. aus Datensicherheitsüberlegungen diese nicht versendet haben möchte?

Das Vorgehen dient der speditiveren Buchprüfung und der gezielteren Vorbereitung. Es kann am Schalter oder in Papierform eingereicht werden, muss nicht per E-Mail übermittelt werden. Die Steuerverwaltung kann damit leben, wenn diese erst an Buchprüfung vorgelegt wird, wobei die Buchprüfung dann evtl. länger dauert. Sollten aber dann zumindest einsehbar sein (inkl. Belegen).

6.13 Mahnschreiben Juristische Personen – könnten hier die anfallenden Gebühren analog den natürlichen Personen auch genannt werden?

Wird umgesetzt.

6.14 Abgabefrist Steuererklärung für SE und virtuelle Steuererklärungen: Wir beantragen, diese auf den 15. Juli anzupassen. Das würde ein Teil des Aufwandes für Fristverlängerungen reduzieren.

An der Einreichfrist bis 15. Mai soll nichts geändert werden, da die ganze Planung und Organisation sonst durcheinander gerät.

6.15 Wie steht es mit der Funktionalität von TaxInfo? Insbesondere Suchfunktion und PDF-Dateien?

Es bestehen Sicherheitsprobleme aufgrund des Alters der Plattform. Neue Lösungen werden geprüft. Die Suche ist derzeit eingeschränkt, sollte bis Ende Jahr wieder aktuell sein. Link's, die nicht funktionieren, bitte auf rk.sv@be.ch melden.

6.16 Anpassung der Gewinnungskosten für Unselbständigerwerbende: Ist aufgrund der erhöhten Energiekosten (Treibstoffe etc.) mit einer Anpassung der Fahrkostenabzüge geplant?

Anpassung der Fabi-Begrenzung ist nicht vorgesehen. Die Kantonverordnung verweist auf den Bund. Der Treibstoff ist nur ein Bruchteil der Kosten und macht ganz wenig aus.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

- 6.17 *Grundstückskosten: der Nachweis mittels Fotos vor- und nach Umbau ist mittlerweile klar. Jedoch kann das von Seiten Kunden vergessen gehen. Wir sind der Auffassung, dass bei klaren Handwerkerrechnungen diese ebenfalls in die Beurteilung einzufließen haben und Fotos **nicht zwingend** sind für einen Abzug. Andernfalls ist das auf dem Merkblatt 5 entsprechend als zwingend aufzunehmen.*

Es erfolgt in solchen Fällen immer eine Gesamtbetrachtung. Fotos sind Indizien, die für einen Abzug sprechen können. Sie sind aber nicht zwingend. Zwingend einzureichen sind die Rechnungen für den Liegenschaftsunterhalt.

- 6.18 *Wir erfahren vermehrt die Aufrechnung von pauschalen Spesen als Lohnbestandteil. Das mögen Einzelfälle sein. Hingegen wird mit der steuerpflichtigen Person leider im Vorfeld auch nicht Kontakt aufgenommen. Wie ist hierbei die interne Praxis?*

Grundsätzlich können Spesen aufgerechnet werden, wenn kein genehmigtes Spesenreglement besteht. Steht aber fest, dass eine Person Spesenereignisse hatte, ist lediglich unklar, wie hoch die Spesen tatsächlich waren, ist in der Veranlagung eine Schätzung vorzunehmen. Intern wird zurzeit eine praxistaugliche Lösung geprüft.

- 6.19 *Wertschriftenbewertung; wie können zukünftige, a.o. Ereignisse (Energie, Corona etc.) einfach in das Veranlagungsverfahren einfließen? Auch wäre es oftmals sinnvoll, wenn bei der Veranlagung kurz mit dem Treuhänder Kontakt aufgenommen wird. Reichen hierzu eine Bemerkung?*

Nach KS 28 sind vergangene Geschäftsjahre massgebend. In Einzelfällen können a.o. zukünftige Ereignisse berücksichtigt werden. Müssen nachhaltig sein, nicht einfach "Schwankungen". Energie und Corona stellen grundsätzlich keine nachhaltigen Ereignisse dar und werden daher nicht berücksichtigt.

- 6.20 *Verrechnungssteuer: gibt es Praxis, die Verrechnungssteuer bei hohen Abgaben früher in Rahmen einer Akontorechnung zu berücksichtigen?*

Der Kanton Bern kennt keine solche Praxis. Bei grossen Rückerstattungsanträgen kann eine provisorische Steuererklärung mit einem finalen Wertschriftenverzeichnis eingereicht werden. Dies löst eine provisorische Schlussabrechnung aus, die die Verrechnungssteuer berücksichtigt. Dieses Vorgehen lohnt sich nur bei hohen Rückerstattungsbeträgen. Am Besten im Einzelfall Kontakt aufnehmen mit der zuständigen Region.

Für die übrigen Fälle gilt: Möglichst schnell die Steuererklärung einreichen, damit auch die VSt zurückerstattet werden kann.

- 6.21 *Wochenaufenthalter: Urteil des Bundesgerichtes vom 27. Dezember 2021: Wie setzt der Kanton Bern den Vorzug des Arbeitsortes in der Praxis um?*

Es hat sich nichts geändert. Bei ledigen Wochenaufenthaltern, Alter über 30 oder 5 Jahre am Arbeitsort wohnhaft, besteht die natürliche, aber widerlegbare Vermutung, dass die Besteuerung am Arbeitsort erfolgt. Gehen aus den vorhandenen Akten keine Sondersituationen hervor, verfügt die Steuerverwaltung das Steuerdomizil der betroffenen Person an den Arbeitsort.

Im Einspracheverfahren können enge Beziehungen und eine regelmässige Rückkehr zum Wochenaufenthaltort nachgewiesen werden. Das wurde vom Bundesgericht bestätigt.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

- 6.22 *Diverse Preisverwerfungen im aktuellen Jahr (Strom/Material/Transportkosten etc.): Sofern solche Kostenanstiege bereits im 2021 gemacht oder angekündigt sind, sieht die KSTV vor, dass zulasten des aktuellen Jahresergebnis eine gewisse Rückstellung gebildet werden kann? Allenfalls ist auch eine Deckelung einer solchen Rückstellung vorzusehen.*

Die rechtlichen Bestimmungen sind klar. Sofern handelsrechtlich notwendig, kann eine Rückstellung gebildet werden. Bedingt vergangenes Ereignis und es müssen gegen aussen Mittel abfließen.

Eine Rückstellung für dauerndes Gedeihen von Unternehmen kann steuerrechtlich nicht akzeptiert werden. Allfällige Rücklagen können im Rahmen der in der Abschreibungsverordnung Art. 20 und 21 vorgesehenen Rahmen vorgenommen werden:
https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/661.312.59/art/5.

Der obligationenrechtliche Abschluss ist massgebend (auch bei internationaler Rechnungslegung). Das a.o. Ereignis muss vorliegen.



Protokoll Sitzung vom Montag, den 7. November 2022

7. Verschiedenes

Die Sitzung 2023 findet am Montag, 30. Oktober 2023, ab 17.00 Uhr statt.

Bern, 10. Januar 2023

sig. Claudio Fischer

sig. Hans Jürg Steiner

sig. Etienne Junod

sig. Markus Stauffer



PROTOKOLL: sig. Thomas Zurbriggen